REDACTIONSBUREAU:
Stadt, obere Bäckerstrasse Nr. 761, 3. Stock.
Man pränumerirt in Wien im Redactions-Bureau und in Rud. Lechner's Universitäts-Buchhandlung, Stock im Eisen Nr. 622.
Jeden Freitag erscheint eine Nummer.

PRÄNUMERATIONSPREIS

ohne Postzusendung:		mit Postzusendung:	
Jährlich	6 fl. C. M.	Jährlich	8 fl. C. M.
Halbjährig	3 „ „	Halbjährig	4 „ „
Vierteljährig	1 „ 30 „	Vierteljährig	2 „ „

Für Inserate 6 kr. pr. Petitzeile.
Geldzusendungen erbittet man franco.

OESTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PRACTISCHE HEILKUNDE.

HERAUSGEGEBEN
VOM DOCTOREN-COLLEGIUM DER MEDICINISCHEN FACULTÄT IN WIEN.

Hauptredacteur: Dr. Jos. Joh. Knolz. *Mitredacteur:* Dr. G. Preyss.

I. Jahrgang. Wien, den 16. Februar 1855. **No. 5.**

I. Original-Abhandlungen.

Ueber den subcutanen Scheidenhautschnitt zur Heilung des Wasserbruchs.

Vom k. k. Professor der Chirurgie **Dr. Nagel** zu Klausenburg.

Seitdem James Earle auf die Idee kam, die Hydrocele der Scheidenhaut mittelst Einspritzungen zu heilen, hat dieses Verfahren bei den meisten Wundärzten, besonders Frankreichs, Anklang gefunden, und wurde demselben von Manchen der Rang einer Radicaloperation ausschliessend vindicirt, da nur sie, nicht aber die übrigen Methoden, selbst der Radicalschnitt nicht, Recidiven ausschliesse, während andererseits Gefahren, wie: heftige Hodenentzündung, Brand, Eitersenkung — und Aufsaugung u. s. w., im Gefolge der gewöhnlichen Radicaloperation durch den Schnitt, besonders mit Excision der Scheidenhaut verbunden, beobachtet würden, wohingegen die Injection gefahrlos sei. Nun führt aber A. Cooper schon, also zur Zeit wo die Injectionsmethode notorisch noch kaum irgend eine Verbreitung gewonnen hatte, den Fall eines Mannes an, bei dem derselbe einer Hydrocele wegen eine Injection (wahrscheinlich mit Portwein oder schwefelsaurem Zinke) machte, die Heilung aber nicht erzielte, der Patient nach einem Jahre einer Recidive halber genöthigt war ärztliche Hilfe, und zwar diessmal bei Dr. Forster zu suchen, welcher ebenfalls eine Injection machte, wobei jedoch, wie es dann hiess, die Injectionsflüssigkeit in das Zellgewebe ausgetreten sein soll, denn der Operirte starb am Brande des Hodensackes kurze Zeit darauf. Einen zweiten, gleichfalls tödtlich verlaufenen Fall führt derselbe Autor an, nämlich den aus Dr. Farmers Praxis entnommenen, wo einem mittelst Injection behandelten Manne dasselbe Geschick zu Theil wurde.

Diese in der Literatur wohl nicht vereinzelt stehenden Thatsachen, dann dic Unzulässigkeit dieser Methode bei noch offenstehendem Scheidenkanale, also bei der sogenannten angebornen Hydrocele, wie nicht minder bei mitbestehendem angewachsenen Leistenbruche, beschränken nothwendig die besagte Gefahrlosigkeit dieses Heilverfahrens; von theoretischer Seite her aber lässt sich der Injectionsmethode der gegründete Vorwurf machen, dass, nachdem erfahrungsgemäss der von dem Operirten empfundene Schmerz fast nie im Verhältnisse zu der folgenden Entzündung steht, und bei der oft sich ergebenden Ungewissheit darüber, ob die freie Scheidenhautfläche mit Exsudatschichten überkleidet sei oder nicht? der Operateur durchaus keinen Massstab besitze, um die Art der Flüssigkeit, deren Concentration und Temperatur und die Zeitdauer der Zurückhaltung derselben in der Scheidenhauthöhle dem erwünschten Reactionsgrade anzupassen, dass somit die ganze Methode einen zu empirischen Anstrich habe. Ich meiner-

seits halte dafür, dass es bei der beabsichtigten Wirkung der Einspritzung nicht so sehr darauf ankomme, eine exsudative Verklebung, sondern eine vermehrte Aufsaugung (was die Punction oft allein schon durch ihren mechanischen Reiz zu Stande bringt), oder einen frischen Erguss hervorzurufen, welcher zur Aufsaugung kommend dem chronischen Ergusse auf dieselbe Art ein Ende macht, wie eine acute Urethrorrhöe oft einen chronischen Ausfluss zum Verschwinden bringt; nicht zu übersehen ist aber die rein chemische Wirkung der zu Injectionen meist benützten alcoholischen Flüssigkeiten, als Wein, Jodtinctur, Campher-alcohol u. s. w., welche Coagulation der nie vollständig entleerbaren Serosität und durch solche eine Verlöthung der absondernden Wände untereinander veranlassen mögen; wenigstens lautet der von A. Cooper citirte Sectionsbefund einer durch Injection geheilten Hydrocele dahin, dass nur eine stellenweise beschränkte Adhäsion, hingegen eine Obliteration der feinen Capillären der Scheidenhaut gefunden wurde, es also nicht unmöglich ist, dass die Injectionsflüssigkeit auf das Blut in den Capillären coagulirend einwirke.

Sei dem aber wie da wolle, so frägt es sich, ob eine exsudative Verlöthung der serösen Platten durch die von Jobert zuerst vorgeschlagene, neuerdings von Bühring in Deutschland aufgenommene unterhäutige Trennung der Scheidenhaut nicht weit sicherer erzielt werden könne? Der Keim zu diesem Kunstverfahren liegt schon im Vorschlage mancher Wundärzte, bei der Punction die Scheidenhaut mit dem Troicar zu ritzen, und die Heilung der Synovialganglien nach Malgaigne beruht ebenfalls auf diesem Grundsatze, dessen Anwendung auf die Hydrocele schon *a priori* gerechtfertigt erscheint. — Da ich den subcutanen Scheidenhautschnitt in zwei mir jüngst vorgekommenen Fällen mit dem erwünschten Erfolge unter nicht sehr günstigen Umständen zu vollführen Gelegenheit hatte, so sei es mir gestattet, die gedrängte Geschichte beider hier wiederzugeben.

Laurenz J., 23 Jahr alt, aus Rohn in Böhmen gebürtig, Feuerwerker der hier stationirenden Batterie Nr. 11, war mit Ausnahme öfter überstandener Gelenksschmerzen stets gesund. Im Mai 1851 nahm derselbe eine Vergrösserung des Hodensackes wahr, welche er jedoch, da sie unschmerzhaft war, nicht weiter achtete. Im Verlaufe der Zeit nahm aber der Umfang derselben derart zu, dass er im Reiten und in neuester Zeit auch im Gehen sehr genirt war, und seinen Dienstespflichten nicht mehr genügen konnte. Am 7. December 1854, als dem Tage, wo der Kranke seinem besondern Wunsche gemäss auf meine Clinik aufgenommen wurde, zeigte die Untersuchung der Geschwulst eine linksseitige, etwa 6 Unzen Flüssigkeit enthaltende Hydrocele; die Wandung der Scheidenhaut und der Hode selbst schienen normal. Der Kranke war von blassem Aussehen, schmächtig gebaut, und an einer mässigen Hypertrophie des linken Ventrikels leidend. Am 9. Dec. spritzte ich nach theilweise entleertem Serum eine Mischung von gleichen Theilen Tra. Jodi und Tra. Digitalis ein, und liess dieselbe bis zur Erregung lebhaften Schmerzes darin. Während des Wiederabfliessens derselben verlegten die gebildeten Coagula die Canüle wiederholt, und beim Eingehen mit der Sonde, um die Canüle wegsam zu machen, drang etwas Luft ein, daher es empfehlenswerth erscheint, stets einen stärkeren Troicar zu wählen, da solcher sich nicht so leicht verstopft. Der Eintritt einer kleinen Menge Luft erzeugte in mir um so weniger Besorgniss, als abgesehen von dem Vorgehen jener Aerzte, welche absichtlich Luft eintreiben, um die Hydrocele zu heilen, die Aufsaugung geringer Mengen derselben in der Regel bald erfolgt. Am 10. des Morgens hatte die Geschwulst bereits zugenommen, die Reaction war mässig, der Puls in Folge der Digitalis-Wirkung, wie ich diess schon mehrere Male beobachtete, von 80 auf 72 Schläge herabgesunken; ich verordnete meinen früheren Erfahrungen gemäss und in Berücksichtigung des Herzleidens innerlich Digitalis mit Jodkali, um die Aufsaugung zu bethätigen, auf den Hodensack das Bepinseln mit Jod- und Digitalis-Tinctur, und das Auftragen einer Schichte von Collodium darüber, um eine mässige Compression zu erzielen. Am 11. und 12. war ausser der Zunahme der Geschwulst, und dem Sinken der Pulsschläge auf 64 nichts Erhebliches zu bemerken. Am 13. entleerte ich Flüssigkeit und Luft fast vollständig, und da sich im Laufe der nächsten 3 Tage die Höhle durch neue Ausscheidung kaum erweiterte, die Scheidenhaut zusammengezogen und durch Schrumpfung verdickt erschien, so hoffte ich durch die möglichst vollständige Entleerung der Flüssigkeit endlich zum Ziele zu gelangen, daher ich am 17. December mittelst eines Explorativtroicars zum 3. Male punctirte und sorgfältig den letzten Rest derselben abliess. Da sich aber eine neue Ansammlung in wenigen Tagen gebildet hatte, so schritt ich am 27. December zur subcutanen Durchschneidung der Scheidenhaut, welche ich mittelst eines an dem tiefsten Puncte der Geschwulst eingestochenen Tenotom's an zwei Stellen des vorderen Umfangs derselben, in der Richtung von oben nach unten, verrichtete; Serum und Coagula entleerten sich während dieses Vorganges neben dem Halse des Instrumentes, Schmerzen und Blutung waren gering. Hierauf wurde der linke Hode mit einem Fricke'schen Heftpflasterverband umgeben, um einer Blutung in die Scheidenhauthöhle vorzubeugen und eine Adhäsion zu erzielen. Nach 2 Tagen wurde der Verband entfernt und das Oedem des Hodensackes in wenigen Tagen mittelst trockener Wärme beseitigt. Am 7. Jänner,

dem Tage als Patient vollkommen geheilt entlassen wurde, zeigte sich eine Verwachsung zwischen Hoden, Scheidenhaut und Dartos; von irgend einer neuen Ergiessung oder einer krankhaften Empfindung keine Spur. Die Heilung hielt bis auf den heutigen Tag trotz Beschäftigung und starker Bewegung Stand.

Da sich der traumatische Eingriff in diesem Falle als sehr geringfügig herausstellte, so schlug ich bei dem dreijährigen Sohne des hiesigen k. k. Kreis-Secretärs Herrn v. M., nachdem ich früherhin die Punction, und als diese nichts nützte die Durchziehung einer Schlinge, welche mehrere Tage liegen blieb, ohne Erfolg versucht hatte, dasselbe Verfahren ein, natürlich auch hier wie im früheren Falle, ohne zu anästhesiren. Es wurden 2 Einschnitte gemacht und ein mässiger Druck auf die Leistengegend ausgeübt. Der Knabe verlor weder Appetit noch Spiellust, liess sich auch nicht im Bette halten. Es stellte sich keine wahrnehmbare Entzündung ein und die Heilung war dauernd.

Die Mittheilung dieser zwei Fälle möge dazu dienen, dass von den an Materiale reicheren Universitäts-Cliniken unserer Monarchie entscheidende Belege für das von mir in diese Methode in allen jenen Fällen, wo die Punction für sich nicht ausreicht, fast unbedingt gesetzte Vertrauen geliefert würden.

Pharmacodynamische Notizen

über mehrere, während der diessjährigen Cholera - Epidemie sowohl im k. k. allgemeinen Krankenhause, als in der Privatpraxis angewendete Arzneikörper

von **Dr. Rudolph Weinberger.**

Die magere Ausbeute, welche die Therapie der Cholera bisher geliefert hat, obgleich die furchtbare indische Seuche seit mehr als einem Viertel-Jahrhunderte in unserm Welttheile ihr Unwesen treibt und in, an kein bestimmtes Gesetz sich bindenden Perioden bald in diesem, bald in jenem Lande Europa's ausbricht und von ihrer Ausbruchsstelle aus nach verschiedenen Richtungen hin sich ausbreitet, legt jedem berufstreuen Arzte die heilige Pflicht gegen die Menschheit sowohl, als gegen die Wissenschaft auf, seine Erfahrungen, die er in dieser Richtung gesammelt, und wären sie auch noch so geringe, der Oeffentlichkeit nicht vorzuenthalten. Man erwarte aber ja nicht, dass ich mit irgend einem Specificum herausrücken werde; meiner unmassgeblichen Ansicht nach, ist das Haschen nach Specificis, dem viele practische Aerzte so gerne huldigen, der Krebsschaden einer jeden rationellen Therapie; ein solches Specificumsuchen lenkt von der unbefangenen und reinen Beobachtung ab und verleitet dazu, nicht nur sich selbst, sondern auch Andere zu täuschen; nie und nimmer wird es gelingen, ein Specificum gegen die Cholera zu finden. Diese Thatsache muss jeder denkende Arzt klar erkennen, wenn er sich das Bild einer wahren und vollendeten Cholera vergegenwärtiget, und wenn er überhaupt in der Lage war, eine namhafte Anzahl Cholerakranker zu behandeln. Es wird sich einem jeden solchen Arzte die Ueberzeugung aufdringen müssen, dass, wenn bei irgend einer Krankheit, am allermeisten bei der Cholera, eine symptomatische Behandlung und ein strenges Individualisiren jedes einzelnen Falles Platz greifen müsse. Es ist daher nur verwerflich, wenn man alle Cholerakranke nach einer Schablone behandeln wollte, wodurch nur einem unverzeihlichen Schlendrian Thür und Thor geöffnet wird.

Dieses vorausgeschickt, gehe ich nun zu dem eigentlichen Thema über, in kurzen Umrissen meine durch sorgfältige Beobachtungen gemachten Erfahrungen über einige Arzneistoffe bei mehr als 800 Cholerakranken hier mitzutheilen.

Eine Hauptrolle bei Behandlung der diessjährigen Cholera-Epidemie spielten unbedingt das Opium und der Campher, jedes für sich allein sowohl, als auch im innigen Zusammenwirken. Die physiologische Wirkung beider Mittel ist zu bekannt, als dass ich nöthig hätte, hier in eine breite Erörterung derselben einzugehen. Nur so viel sei mir gestattet, über das erstere zu bemerken, dass nach meinen Beobachtungen in der Wirkungsweise der verschiedenen Präparate desselben ein wesentlicher Unterschied obwaltet. Obgleich nun auf der Cholera-Abtheilung zumeist das Opium in Substanz abwechselnd mit dem Campher, je zu ½ Gran p. dos. gereicht wurde, so machte ich doch oft, besonders dann, wenn ich in der Lage gewesen, selbstständig zu ordiniren und das Mittel selbst zu verabreichen, und mich nicht auf die oft unzuverlässigen Manipulationen der Wärterinen zu verlassen gezwungen war, mit dem Opium in flüssiger Form, und zwar vorzugsweise mit dem Laudanum liquidum Sydenhami, Versuche, welchem letzteren ich seiner excitirenden Bestandtheile wegen bei einem solchen Gesunkensein des Turgor vitalis, wie er bei der epidemischen Cholera vorkommt, den Vorzug vor dem Opium in Substanz einzuräumen mich berechtigt hielt. In der That habe ich oft überraschende Erfolge davon sowohl in der Spital- als Privatpraxis gesehen. Denn während das Opium in Pulverform gereicht und mit Wasser angerührt, sehr häufig bald ausgebrochen wurde, geschah diess viel seltener bei dem flüssigen Laudanum, von dem ich 10—12—15 Tropfen in einem halben bis höchstens ganzen Esslöffel voll Eiswasser reichte. Waren die Diarrhöen sehr profus, so liess ich gleichzeitig ein Lavement von einer Amylumlösung mit 14—20 Tropfen Laudanum liquidum Sydenhami geben, und in sehr vielen Fällen war es nur einem solchen Lavement zu danken, dass dem erschöpfenden Durchfalle Einhalt gethan wurde. In

Betreff dieser Klystiere habe ich jedoch die Beobachtung gemacht, dass sie sich nur dann von Nutzen erwiesen, wenn sie, der gangbaren Ansicht ganz entgegen, sehr voluminös angewendet wurden. Als ich anfangs gleichfalls die Klystiere nur von sehr geringem Volumen appliciren liess, weil ich glaubte, dass je weniger Flüssigkeit in den Darm gelange, dieselbe desto länger zurückgehalten werden könne, fand ich, dass sie im Gegentheile sehr bald abgingen, ohne dass irgend ein Einfluss auf die Diarrhöe ausgeübt wurde.

Da nun ein Mittel, von dem man irgend eine Wirkung erwartet, diese nicht erzeugen kann, wenn es nur kurze Zeit oder fast gar nicht mit dem Organtheile, auf den man es applicirt, in Berührung bleibt, kam ich auf die Idee, ob nicht, wenn man es mit einer ausgedehnteren Fläche in Contact brächte, eine nachhaltigere Wirkung davon zu erwarten wäre. Ich liess daher ausgiebigere Klystiere von 1 Pfund Fluidum machen, die ziemlich weit hinauf in das Gedärm dringen, und somit immerhin leichter Stellen finden konnten, um resorbirt zu werden. Meine Vermuthung fand sich in der That gerechtfertigt; nicht nur, dass ein solches Clysma längere Zeit, oft einen halben, ja ganzen Tag zurückgehalten wurde, sondern auch das Abführen stillte sich, und nicht selten mit ihm zugleich das Erbrechen. Dass gleichzeitig mit diesem Verfahren auch der innerliche Gebrauch des Camphers verbunden wurde, versteht sich von selbst, da ausser gegen die Entleerungen auch gegen die Marmorkälte und Pulslosigkeit anzukämpfen gewesen, wogegen eben der Campfer die entsprechendsten Dienste leistete. Freilich konnte nicht in allen Fällen ein günstiger Erfolg erzielt werden.

Der Vorwurf, der dem Opium von vielen Seiten gemacht wird, dass es im Reactionsstadium den so häufig auftretenden soporösen Zustand hervorrufe, ist zwar einigermassen gerechtfertigt; das Opium verdient ihn aber nicht in der Ausdehnuug, wie er ihm aufgebürdet wurde, da dieser soporöse Zustand, wie ich nicht selten beobachtet habe, auch in jenen Fällen eingetreten ist, wo nur sehr wenig oder gar kein Opium gegeben wurde. Es scheint dieses Coma vielmehr mit vollem Grunde dem urämischen Zustande, der das Choleratyphoid darstellt, zugeschrieben werden zu müssen. Ich erinnere mich lebhaft eines Falles, bei welchem eine intensive Cholera sammt dem darauf folgenden Typhoid glücklich abgelaufen war, wo Patient schon Appetit bekam, einen guten Puls, gallig gefärbte Stühle, normale Hautfärbung und Körpertemperatur, wie guten Schlaf hatte, und wo sich nur noch im Harne reichlich Albumen fand, und den wir am sechsten Tage plötzlich bei der Frühvisite mit hochgeröthetem, turgescirendem Gesichte, beschleunigtem vollen Pulse, tiefen Sopor, und stertorösem Athmen antrafen. Nachdem dieser Zustand 72 Stunden angehalten, erlag der Kranke seinen Leiden und die Section wies hochgradigen Morbus Brightii nach.

Ausgemacht bleibt es aber, dass man mit dem Gebrauche des Opiums sehr vorsichtig umzugehen habe, und zur gehörigen Zeit, d. i. sobald Körperwärme und Puls zurückkehren, und die Ausleerungen weniger zu werden beginnen, mit demselben aussetzen müsse..

Ich komme nun zu einem andern Mittel, welches in mehreren Fällen von asphyctischer Cholera treffliche Dienste leistete. Es ist diess der *Aether aceticus,* dessen Anwendung als Inhalation von dem Krankenhausdirector Herrn Med. Rath Dr. Haindl anempfohlen wurde, da er in der Cholera-Epidemie zu Lemberg im Jahre 1848 günstige Resultate damit erzielt hatte. Wir wendeten es auf folgende Weise an: Ein Stückchen Badeschwamm wurde mit dem Aether imbibirt, und dem Kranken zehn Minuten vor die Nase gehalten. Diese Operation wurde je nach Umständen jede Stunde oder selbst jede halbe Stunde wiederholt.

Die Wirkung dieses Mittels war in einigen Fällen eclatant; es verschwand allmälig die stark cyanotische Färbung des Gesichtes und der Lippen, und machte einer leichten Röthung Platz; die ursprünglich vollkommene Apathie verlor sich, die Kranken sogen mit sichtlichem Behagen den Aetherduft ein; bei wiederholter Anwendung kehrte allmälig der früher gänzlich verschwundene Puls, anfangs klein und beschleunigt, später etwas voller und weniger frequent, zurück; bei dem gleichzeitigen Gebrauche des Opiums in flüssiger Form hörte auch das Erbrechen und die Diarrhöe auf, die Krämpfe liessen nach, die Haut, früher fast pergamentartig anzufühlen, gerunzelt und unelastisch, gewann ihre frühere Elasticität wieder, und die Kranken genasen in wenigen Tagen. Am auffallendsten äusserte sich die eben besprochene Wirkung des Essigäthers bei einem jungen 18jährigen Mädchen, das des Morgens ganz wohl an ihre Arbeit ging, auf dem Glacis plötzlich zusammenstürzte, und mit allen Erscheinungen der foudroyanten Cholera ins Krankenhaus gebracht wurde.

Aber so wohlthätig und wunderbar dieses Mittel in einigen wenigen Fällen wirkte, so liess es uns doch in vielen anderen wieder in Stich. Merkwürdig hiebei war der Umstand, dass es dort, wo der Erfolg ein günstiger war, von den Kranken mit Begierde und vielem Wohlbehagen eingeathmet wurde, während andere Kranke einen ungemeinen Widerwillen dagegen hatten, und sich sogar oft weigerten, dazu zu riechen.

Ganz ähnliche Erscheinungen beobachtete ich nach der Anwendung der Inductions-Electricität, die erst spät und der zeitraubenden und complicirten Application wegen nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung kam. Doch

waren die Erfolge derart, dass sie jedenfalls zu weiteren Versuchen aufmuntern. Auch bei ihrer Anwendung sah ich selbst bei einer hochgradig asphyctischen und cyanotischen Cholerakranken, noch zwei Stunden vor ihrem Tode, die cyanotische Färbung ihres Gesichtes einer leicht schimmernden Röthe weichen; freilich kehrte bald darauf die Cyanose wieder zurück. Bei zwei andern Kranken kehrte nach mehrmaliger Anwendung der Inductions-Electricität (bei Einer nach 5maliger im Verlaufe des Tages) durch eine volle Stunde die normale Hautfärbung zurück, die früher vollkommene Aphonie verschwand nach und nach, eben so die Krämpfe, und der früher nicht zu fühlende Puls kam zum Vorschein. Bei einer dritten Kranken, welche eine schwere Cholera überstanden hatte, und bei welcher die Aphonie, Cyanose und Pulslosigkeit schon beseitigt, jedoch noch zuweilen Erbrechen und die charakteristischen Stühle zugegen waren, und deren Harn Eiweiss, wiewohl in geringer Menge, jedoch keine Spur von Chloriden zeigte, trat nach der Anwendung der Inductions-Electricität der merkwürdige Umstand ein, dass der bald darauf folgende Harn schon Spuren von Chloriden nachwies.

Bei einer vierten Kranken, die nach einer schweren Cholera an einem eben so schweren Typhoid darniederlag und von einem anhaltenden, sehr lästigen Singultus gequält wurde, hörte derselbe augenblicklich auf, nachdem beide Pole der Electrisirmaschine mit ihrem Körper in Berührung gebracht wurden. Alle vier hier erwähnten Kranken genasen vollkommen, und wurden geheilt aus dem Spitale entlassen.

Sämmtliche Versuche mit der Inductions - Electricität wurden auf Ansuchen des Herrn Dr. Schulz vorgenommen, und zum Theile von ihm in meiner Gegenwart, und während seiner Abwesenheit von mir ausgeführt.

Bei einer Kranken, die nach dem Puerperium von einer sehr exquisiten Cholera befallen wurde, (in welchen Fällen stets ein ungünstiger Ausgang zu erfolgen pflegte,) wurde nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Schulz ein Conductor in den Mastdarm eingeführt, während der andere ein Mal auf die Magengrube, ein anderes Mal in die Hand gegeben wurde. Die Manipulation hiebei war folgende: Es wurde ein weiblicher Katheter bis an sein freies inneres Ende mit einer Hülse von Kautschuk umkleidet und beölt so tief als möglich in den Anus eingeführt; an dem am äusseren Ende des Katheters angebrachten Ringe wurde der Leitungsdraht eingehängt. In dem Falle, wo der eine Conductor in die Hand gegeben wurde, während der andere im Mastdarme sich befand, ward in der mit dem Conductor bewaffneten Hand ein solcher Krampf in den Beugemuskeln hervorgerufen, dass die Kranke laut aufschrie „die Hand breche ihr ab.“ Als hierauf der Conductor aus der Hand genommen wurde, blieb dieselbe noch immer in krampfhafter Flexion, bis endlich der Conductor an die Antagonisten der Beugemuskeln angelegt wurde, worauf sich die Hand allmälig streckte und sodann in dieser normalen Lage verblieb. Bei einer andern Patientin, die sehr heftige Wadenkrämpfe hatte, wurde auf gleiche Weise der eine Conductor auf die vom Krampfe nicht ergriffenen Muskeln der untern Extremität applicirt, während der andere Conductor mit einem andern Körpertheile in Berührung gebracht wurde; die Krämpfe lösten sich nach kurz dauernder Anwendung der Inductions-Electricität und kehrten auch nicht wieder zurück.

Ein sehr häufig auftretendes, höchst lästiges und unangenehmes Symptom bei unserer Epidemie war der Singultus. Es wurden verschiedene Mittel gegen denselben in Anwendung gebracht, von denen einige in manchen Fällen nützten, während sie in andern Fällen ohne irgend einen Einfluss blieben. So habe ich mehrmals von *Strychninum sulfuricum* zu $^1/_{16}$ Gran p. dos. rasches Aufhören des Singultus beobachtet. In andern Fällen hat sehr starker schwarzer Kaffee, kaffeelöffelweise genommen, in andern eine Solution von einem Gran *Acetatis Morphii* in zwei Drachmen *Aqu. Laurocerasi* stündlich zu 20 Tropfen gute Dienste geleistet. Einmal, wo die eben erwähnten Mittel den Singultus nicht zum Schweigen brachten und die Kranke dabei über ein heftig schmerzhaftes Brennen im Magen klagte, hat ein Eisumschlag auf die Magengegend applicirt, rasch den Singultus, so wie das für die Patientin höchst lästige und schmerzhafte Brennen im Magen gehoben. Diese mit einer höchst intensiven Cholera behaftet gewesene Patientin wurde geheilt entlassen.

Gegen das Erbrechen hat in nicht seltenen Fällen der schwarze Kaffee in gesättigtem Aufgusse ohne Zucker und nur in sehr mässiger Menge (viertelstündlich zu einem Kaffeelöffel voll gegeben) sehr gute Dienste geleistet. In manchen Fällen dagegen vermochten Eispillen das Erbrechen zu stillen, während der schwarze Kaffee nicht vertragen wurde. Eine Hauptcautele bei der Anwendung des schwarzen Kaffee's war aber die, dass er nie in zu grosser Menge auf einmal gegeben werden durfte, in welchem Falle er stets ausgebrochen wurde.

Gegen die nach abgelaufener Cholera ziemlich häufig noch zurückbleibenden Diarrhöen, welche aber schon das Charakteristische der Cholera-Diarrhöen verloren hatten, erwiesen sich bald das *Extr. Nuc. vomic. aeth.* zu $^1/_{10}$ Gr. *p. dos.*, bald das *Tannin* in Verbindung mit *Laudanum*, bald das *Extr. Colomb. alcoholico-aquosum* mit *Extr. Ratanh.* zu je 2 Gr. *p. dos.* wirksam.

Diese bis jetzt angeführten Mittel waren es, von denen man einigermassen behaupten kann, dass ihnen irgend ein Erfolg bei der Behandlung der *Cholera asiatica* zuzuschrei-

ben ist. Es wurden aber auf unserer Cholera-Abtheilung auch noch Versuche mit andern, vielfach empfohlenen Mitteln angestellt, von denen sich nicht dasselbe sagen lässt. Ich erlaube mir, über einige derselben hier zu berichten. Das *Ammonium valerianicum*, gleich im Beginne der Epidemie im Auftrage der hohen k. k. Statthalterei zu Versuchen empfohlen, wurde auf unserer Abtheilung in 23 theils schweren, theils leichteren Fällen angewendet; die schweren unterlagen alle der Seuche, ohne dass man Gelegenheit hatte, irgend einen günstigen Einfluss des Mittels auf einzelne Symptome wahrzunehmen; die leichter Erkrankten dagegen hatten einen solchen Widerwillen gegen dasselbe, dass sie sich weigerten, es zu nehmen. Zudem imprägnirte dieses Präparat die Krankensäle mit einem widerlichen Geruche, der selbst, nachdem es schon längere Zeit nicht mehr angewendet ward, nicht verschwand.

Vom Calomel, das einigemal sowohl in kleinen als grossen Dosen gereicht wurde, ist gleichfalls nichts Günstiges zu sagen. Dasselbe gilt auch von dem *Oleum animale Dippelii* mit *Aether sulfuricus*. Die Bastler'schen Tropfen sind zwar bei uns nicht angewendet worden, doch kamen einige Kranke zur Behandlung, welche angaben, dieselben gleich im Beginne der Krankkeit genommen und darauf Verschlimmerung verspürt zu haben. Ein Kranker, der früher an einer Intermittens litt, mit Chinin behandelt wurde und die letzten Gaben des Chinin 5 Tage vor der Choleraerkrankung nahm, unterlag derselben, ungeachtet das Chinin so sehr als Präservativ angerühmt wurde. Das Chlorbrom, auf dessen Anwendung Dr. Landolfi so sehr drang, wurde in einigen Fällen versucht, doch die Kranken starben, und eine Wärterin, die mehrere Monate hindurch bei den Versuchen Dr. Landolfi's im Krankenhause angestellt war und eine ziemliche Quantität von Chlorbromdämpfen eingeathmet hatte, unterlag dessen ungeachtet erst in den letzten Tagen der epidemischen Krankheit.

Eine Reihe anderer Mittel, welche des Versuches wegen angewendet wurden, übergehe ich ganz, da sich von ihnen weder vom theoretischen Standpuncte aus etwas erwarten liess, noch irgend eine günstige Einwirkung auf den Krankheitsverlauf beobachtet werden konnte. Doch habe ich noch eines guten Unterstützungsmittels bei Behandlung der Cholera zu erwähnen und dieses war der holländische Thee, der von den Kranken meist gut vertragen wurde und durch seine nervenerregende und erheiternde Kraft auch günstig auf die Reconvalescenz wirkte.

Mögen diese wenigen, aber auf gewissenhafte Beobachtungen gestützten Andeutungen vorläufig wohlwollend aufgenommen werden, bis es mir gegönnt sein wird, in der von mir ausführlich zu bearbeitenden Monographie über die asiatische Cholera das therapeutische Verfahren bei dieser Krankheit gründlich, sowie mit allen Nebenumständen und vielen Krankheitsfällen erläutert, aus einander zu setzen.

II. Practische Beiträge aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin und Sanitäts-Polizei.

Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des wegen Verbrechens der Brandlegung beinzichtigten Valentin T.

Blasius M. und Florian T. wandten sich beide an die ihnen vorgesetzte Bezirksobrigkeit in W. wegen Erforschung des Thäters, da am 17. Mai 1844, nach ihrer Angabe höchst wahrscheinlich durch Brandlegung, ersterem beiläufig um 2 Uhr Nachmittag ein Schafstall nebst 10 Schafen, letzterem eine unbewohnte Keusche abgebrannt sei.

Am 23. so wie am 25. desselben Monats brach, am ersteren Tage im Wirthschaftsgebäude, am letzteren im Wohngebäude des Blasius M., wieder Feuer aus; beide Male aber, frühzeitig entdeckt, wurde es, einmal von Blasius M. selbst, das andere Mal von dessen Weib gelöscht, und konnte, fast im Keime erstickt, keinen Schaden anrichten. Während des Löschens wurde Blasius's Weib den Sohn des Florian T., Namens Valentin, ansichtig. Dieser gestand ohne Hehl, er habe nicht blos diesen, sondern auch den Brand des Schafstalles und des Wirthschaftsgebäudes veranlasst, bat vielmal um Vergebung, und versicherte, sein Vater würde den angerichteten Schaden schon wieder ersetzen.

Zufällig kam Valentins Mutter dazu, hörte die ganze Sachlage, so wie das Geständniss ihres Sohnes und führte ihn nach Hause. — Ein aussergerichtlicher Vergleich, den Florian T. mit Blasius M. abschliessen wollte, konnte nicht zu Stande gebracht werden, und da Blasius M. und sein Weib darauf drang, Valentin müsse trotz seines Unverstandes, wegen seines knabenhaften Muthwillens, bestraft werden, so begab sich Florian T. zur bezüglichen Bezirksobrigkeit, nicht um als Ankläger seines Sohnes aufzutreten, sondern um dem Bezirksrichter den ganzen Sachverhalt aus einander zu setzen und ihm zugleich seinen Sohn vorzustellen, damit er schon aus dessen äusserem Habitus und Benehmen ersehe, dass Valentin unfähig seine Handlungen zu beurtheilen, und somit durchaus nicht als des Verbrechens der Brandlegung schuldig erkannt werden könne.

Zugleich bat er den Vorsteher des Gerichtes, dieser wolle ihm (dem Vater) vermöge seines Ansehens zur Abschliessung eines aussergerichtlichen Vergleiches mit Blasius M. behilflich sein, und den Muthwillen des unverständigen Valentin mit einigen Ruthenstreichen bestrafen lassen.

Die Bezirksobrigkeit glaubte jedoch den Wunsch des Vaters nicht berücksichtigen zu dürfen, und machte vielmehr auf dessen Eröffnung, dass Valentin das Feuer gelegt habe, die Criminal-Voruntersuchung anhängig.

Aus den mit Blasius M., dessen Weib, und dessen Vater Marcus (der auch beim Brandlöschen des Wohnhauses am 25. Mai Hilfe leistete) vorgenommenen Verhören bewahrheiteten sich die eben angeführten Data. Alle Drei bekannten überdiess, dass sie keinen Grund der Brandlegung anzugeben wüssten, dass nie Zwist und Hader zwischen ihnen und der Nachbarfamilie T. stattgefunden, und dass höchst wahrscheinlich nur knabenhafter Muthwille und Leichtsinn den Valentin zu dieser That verleitet haben mochte.

Valentin erzählt in seinem Verhöre ohne Hehl und mit knabenhafter Geschwätzigkeit alle näheren Details seiner Brandlegungen; er sagt, wie er mit glühenden Kohlen, welche er vom Hause mitnahm, die an den angegebenen Tagen entstandenen Feuer dadurch angefacht habe, dass er die Kohlen in die Strohdächer legte; nur den zweiten Brand habe er durch glimmende Holzspäne hervorgerufen. Er versichert: er habe ohne alle Ursache das Feuer angezündet, wollte es blos ein wenig brennen lassen, da er sich vornahm, selbes alsobald wieder zu löschen, was aber das erste Mal wegen zu schnellen Umsichgreifens der Flamme am Schafstalle nicht möglich gewesen, das zweite Mal wurde es jedoch durch Blasius M., und das dritte Mal durch des Letzteren Weib noch rechtzeitig gelöscht.

Das Landgericht in L., welches zur weiteren Untersuchung in Valentins Processsache delegirt wurde, veranstaltete gleich nach Uebernahme der Acten und des Inquisiten mit diesem ein Summarverhör, in dem Valentin mit gleicher Unbefangenheit die Geschichte seiner Brandlegungen wieder erzählt, und die Frage „Warum er diess gethan habe?“ genau auf dieselbe Weise wie früher beantwortet. Aus dem bezüglichen Verhörsprotocolle ist übrigens noch zu ersehen, dass Inquisit niemals eine Schule besucht, auch keinen Unterricht zu Hause genossen habe, dass er aber seit mehreren Jahren an Sonn- und Feiertagen der Christenlehre beigewohnt habe und schon seit 10 Jahren jährlich einmal zur heiligen Beichte und Communion gegangen sei, welche Aussagen nebst Valentins gutem Leumund und Lebenswandel auch pfarrämtlich bestätiget wurden.

Valentins Eltern, gerichtlich befragt, wie sie den Unverstand ihres Sohnes darthun könnten, führten an, dass Valentin alsogleich ohne alles Nachdenken jede Frage beantworte, und dass er, obschon 19 Jahre alt, zu jeder Arbeit, die nur ein wenig Ueberlegung erheische (wie z. B. Ackern, Pferdelenken u. dergl.) unbrauchbar sei. Die Mutter fügt ausserdem noch Beispiele hinzu, um des Sohnes labiles Gedächtniss und die Schwäche seiner übrigen Geistesthätigkeiten darzuthun, dass er zu keiner Beschäftigung, als zum Viehhüten zu brauchen sei, und dass jede ihm ertheilte gute Lehre seinem Gedächtnisse wieder entfalle. Ferner führen die Eltern noch an, dass ihr Sohn in dem ersten Lebensjahre durch mehrere Wochen an den Fraisen gelitten und vor ungefähr drei Jahren durch acht Tage schwer krank, mit Delirien und starkem Kopfschmerz verbunden darniedergelegen, aber durch von dem Apotheker zu W. G. verabfolgte Arzneien wieder genesen sei.

Von Seite des Pfarrers, in dessen Sprengel Valentin T. gehörte, wurde über Aufforderung der Behörden die Aeusserung abgegeben, dass Valentins Gedächtniss sehr schwach, seine Phantasie wenig oder gar nicht ausgebildet ist, und dass mit der Ausbildung dieser sein Urtheilsvermögen und seine Verstandesthätigkeit gleichen Schritt halte, desshalb, wie aus den Acten erhellet, seine späte Qualification zur heil. Beichte (im 11. Lebensjahre) und die noch spätere zum Empfange des heil. Sacramentes des Altares (zwei Jahre nachher). Daher auch, trotz Valentins gewiss nicht nachlässiger Verwendung und fleissigerem Besuche der Christenlehre, er bei der jährlich abzuhaltenden Erforschung des Volksunterrichtes, um zur Osterandacht zugelassen zu werden, nur nothdürftig bestand. Am Schlusse seiner Aeusserung bemerkt der Herr Pfarrer noch, „dass Valentin hinsichtlich seiner geistigen Entwicklung wie ein Knabe von 8—12 Jahren zu betrachten sei.“

Der von Seite des Gerichtes mit der Erforschung der Geistesfähigkeiten des Valentin T. beauftragte Districts-Physiker Dr. D. gab, nachdem er den Inquisiten durch fünf Wochen beobachtet und Einsicht in die Acten genommen hatte, am 31. August zu Protocoll: dass Valentin T. in der Entwicklung weit zurückgeblieben ist, denn obgleich schon 19 Jahre alt, zeigt er eine diesen Jahren bei weitem nicht entsprechende Körpergrösse und Ausbildung des Hautsystems bezüglich des Colorits und der dem Alter und der Beschäftigung entsprechenden Derbheit desselben. Es zeigt sich noch keine Spur eines Milchbartes, die Geschlechtstheile ohne Schamhaare sind so unentwickelt, wie bei Kindern von einigen Jahren; ausserdem besitzt Valentin einen nicht unbeträchtlichen Blähhals. Ferner wären die kindliche Unbefangenheit und anstandslose Erzählung der kleinsten Details von der Brandlegung mit Eifer und der unbefangensten Miene ein deutlicher Beweis, dass so wie in körperlicher Beziehung, so auch in geistiger, Valentin als

Knabe zu betrachten und noch lange nicht zum Jünglinge herangereift sei.

Dr. D. hebt noch weiter heraus, dass Valentin seinen Fehler einsehe, ihn bereue und öfters versichert habe, dass er ihn nie begangen haben würde, wenn er ihn als Unrecht erkannt hätte, demnach sei er (Dr. D.) überzeugt, dass die ganze Grösse des Verbrechens über Valentins geistigen Horizont gehe. Ueberdiess, bemerkt Dr. D. noch, habe er an Inquisiten ein nichts weniger als böswilliges, wohl aber ein mit einem untreuen Gedächtnisse begabtes Individuum gefunden. Den Grund der gehemmten körperlichen Ausbildung sucht er in den überstandenen Fraisen und schliesst, da, wie schon früher erwähnt wurde, Valentin sowohl in somatischer als psychischer Beziehung als Knabe angesehen werden müsse, dass das Brandlegen als eine kindische, ohne Verstand und Ueberlegung versuchte Spielerei zu betrachten sei, die er aus Mangel an besserer Aufsicht, vielleicht aus langer Weile und zum Zeitvertreib hervorgesucht habe; demzufolge könne von Zurechnungsfähigkeit keine Rede sein und Ruthenstreiche wären die geeignetste Strafe. Als Präservativmittel einer wiederholten derartigen Verirrung, glaubt Dr. D., sollte man dem Valentin einen geeigneten Unterricht ertheilen, ihm eine Beschäftigung unter Menschen geben, ihn nicht als Hirt gebrauchen, bei welchem Geschäfte er ganz einsam ist, und den Eltern die strengste Beaufsichtigung des Sohnes unter eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht machen.

Mit diesem Gutachten des Dr. D. wurden sämmtliche Untersuchungsacten von dem Gerichte erster Instanz zur hohen Schlussfassung an das vorgesetzte Obergericht geschickt, von welchem letzteren unter Rücksendung der Acten die Weisung erging, noch ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten vom betreffenden Kreisphysicus Dr. W. einzuholen, und dieses mit dem ganzen Untersuchungsbefund neuerdings vorzulegen.

Dr. W. betrachtet Inquisiten auch als ein in seiner körperlichen Entwicklung zurückgebliebenes Individuum, sagt, dass er ein Schwächling sei und leitet diesen Zustand von seinen mehrerwähnten Fraisen ab.

Wie und in welchem Grade bei Valentin die Ausbildung der Stimme, die Entwicklung der Bart- und Schamhaare und der Geschlechtsorgane beschaffen, davon macht Dr. W. keine Erwähnung, findet aber an Valentin keinen Blödsinn, keine periodische Geisteszerrüttung und behauptet, dass derselbe wenn auch ein schwaches, doch genügendes Gedächtniss habe. Daraus folgert er nun, dass Inquisit blos in Rücksicht seiner fast gänzlichen verwahrlosten Geistesausbildung im minderen Grade als zurechnungsfähig zu erklären sei, und will des vorgenannten Districtsarztes Gutachten, dass Valentin in körperlicher und geistiger Beziehung als Knabe zu betrachten sei, dadurch entkräften, dass er angibt, es lägen Beispiele vor, wo Individuen von schwächlicher körperlicher Constitution die grössten geistigen Fähigkeiten besessen hätten.

(Der Schluss folgt).

III. Facultäts-Angelegenheiten.

Zufolge eines Beschlusses des Geschäftsrathes vom 30. Jänner l. J., der eigentlich nur die gänzliche Vollziehung von bereits im Jahre 1846 und 1847 gefassten Beschlüssen der Facultät zum Zwecke hatte, erhalten die Mitglieder des Collegiums auf ihr Ansuchen eine Aufnahmsurkunde, in welcher nebst ihren akademischen Graden auch das Recht zur Ausübung der Praxis in Wien, so wie die Theilnahme an den übrigen Rechten der Mitglieder der Facultät ausdrücklich bezeichnet ist.

Es war die Verabfolgung eines solchen Documents schon längst Bedürfniss, wie aus vielfältigen Gesuchen um ähnliche Bestätigungen ersichtlich ist; dasselbe entspricht ferner der Würde und dem Ansehen der Corporation, und ist endlich conform der Gepflogenheit bei anderen Körperschaften.

Eingelangt sind: Von Herrn Dr. Späth als Geschenk: Clinik der Geburtshilfe und Gynäkologie von J. Chiari, C. Braun und J. Späth. Erlangen 1855.

Ferner von dem im verflossenen Jahre verstorbenen Herrn Dr. Pallucci, Mitgliede dieser Facultät, ein Legat von sehr werthvollen medicinischen Werken der neuesten Zeit, 147 an der Zahl.

Im Laufe der nächsten Woche findet die Wahl des Notars der medicinischen Facultät auf drei Jahre statt.

Am 5. Februar l. J. starb zu Meran in Tirol Dr. Sigmund von Bonelli, Mitglied der medicinischen Facultät, in einem Alter von 86 Jahren. Bonelli war 62 Jahre Doctor, und einst Schüler und Privat-Assistent des berühmten Peter Frank; er erhielt im Beginne des Jahres 1853 vom Doctoren-Collegium ein Gratulationsschreiben zu seinem 60jährigen Doctorjubiläum.

Aufnahme neuer Mitglieder.

In die medicinische Facultät wurden am 13. Februar 1855 aufgenommen die Herren Doctoren: Camillo Lederer aus Wien, Marcus Weintraub aus Glosau in Böhmen, und Gustav Braun aus Zistersdorf in Oesterreich.

(Fortsetzung in der Beilage Nr. II.)

II. Beilage; ad Nr. 5.

IV. Analekten.

Aus dem Gebiete der practischen Medicin.

Ueber eine noch wenig gekannte Form von Lähmung. M. Sandras im Hôtel-Dieu macht auf eine Form von Lähmung der Bewegung aufmerksam, die an peripherischen Theilen beginnt, nach und nach die mehr centralen ergreift, und mit Atrophie der Muskeln endigt. Anfangs ist meist heftiger Schmerz in den ergriffenen Theilen zugegen, die spontane Bewegung ist aufgehoben, die Haut hat die normale Empfindlichkeit, und endlich ist bedeutende Abmagerung der nach einander befallenen Muskeln ersichtlich. Die Functionen der Psyche bleiben unberührt, und es ist auch sonst keine Erscheinung vorhanden, welche auf ein Leiden des Gehirns oder Rückenmarks hindeuten würde. Obiger Zustand, genannt: die progressive Muskelatrophie, kann von verschiedenen Ursachen abhängen, von Chlorose, Erschöpfung der Kräfte durch lang andauernden Missbrauch derselben, oder durch heftige Leidenschaften, von gewissen chronischen Vergiftungen u. dgl. Die Behandlung richtet sich nach dem Grundleiden; die locale Anwendung der Electrikität als eines Reizmittels für die Muskelthätigkeit kann aber erst dann mit einigem Erfolge eingeleitet werden, wenn der allgemeine Kräftezustand beträchtlich gebessert ist, sonst schadet sie mehr. *(Gazette des Hôp. 1855. 1.)*

Veitstanz bei einem Erwachsenen, herbeigeführt durch übermässige und anhaltende Anstrengung der Muskeln. Ein Farbenreiber von 50 Jahren, der bereits seit 30 Jahren dieses Geschäft treibt und erst einmal vor mehreren Jahren an Colik, Kopfschmerz und Krampf in den Gliedern gelitten hatte, wurde in das Hôtel-Dieu aufgenommen mit den Erscheinungen eines vollständigen Veitstanzes, die seit ungefähr zwei Jahren sich entwickelten. Der erste Gedanke an eine Blei-Intoxication wurde durch die Betrachtung in den Hintergrund gedrängt, dass der Kranke früher nie an Paralyse weder des Vorderarmes, noch sonst wo, und nie an hartnäckiger Verstopfung gelitten, sowie dass der charakteristische Streifen am Zahnfleische fehlte. Man hielt dafür, dass jene eigenthümliche anhaltende Bewegung der Arme beim Farbenreiben, sowie seine schwächliche Constitution und der anämische Habitus am meisten zur Erzeugung obiger Krankheit beigetragen haben dürfte.

Zur Beseitigung allfälliger Zweifel wendete man die Untersuchung mittelst der Elektricität an. Nach Duchenne's Versuchen nämlich haben die in Folge von Bleivergiftung paralytisch oder atrophisch gewordenen Muskeln mehr minder ihre elektrische Contractilität verloren.

Obgleich nun bei unserem Kranken die Muskeln nicht paralytisch waren, so kann man doch im Falle einer Blei-Intoxikation den Zustand der Muskelfaser auch hier als einen dem paralytischen ähnlichen annehmen. Es wurde demnach der electro-magnetische Apparat an den Muskeln der Vorderarme, der Arme und der Hände applicirt und dabei die Zusammenziehungsfähigkeit derselben gleich oder nahezu gleich der normalen gefunden, was einen Grund mehr zur Ausschliessung von Bleivergiftung abgab. *(La lancette française 1855. 2.)*

V. Personalien, Miscellen.

Notizen.

Vorläufige Anzeige. Da die practische Tendenz unseres Blattes es uns zur Aufgabe macht, rationelle Versuche mit neuen Heilmitteln und Verfahrungsweisen möglichst rasch zu verbreiten, so wollen wir hiemit unsere Leser vorläufig darauf aufmerksam machen, dass der Primararzt Dr. *Zsigmondy* vor etlichen Tagen (den 5. d. M.) im hiesigen Strafhause eine originelle plastische Operation ausgeführt hat, um ein 9 Jahre lang bestehendes Fussgeschwür zur Heilung zu bringen. Derselbe unternahm nämlich die Verpflanzung eines Hautlappens von der Wadenhaut des anderen Fusses auf die alte Geschwürsfläche, eine Operation, welche bisher in soferne von einem günstigen Erfolge begleitet war, als der transplantirte Hautlappen von der linken Wade gegenwärtig seiner ganzen Länge nach recht hübsch an den angefrischten Wundrand des kranken rechten Unterschenkels angelöthet ist, ohne dass irgend ein Theil desselben abgestorben wäre. — Die Nachbehandlung bietet viele Schwierigkeiten, welche theils von der versteckten Lage der Wundflächen, theils von der unbequemen Lagerung des Kranken mit über einander gelegten und unbeweglich verbundenen Füssen herrühren, welch letztere Vereinigung theils durch Gurten, theils durch einen Gypsverband bewerkstelligt wurde.

Primararzt *Zsigmondy* wird über das ganze Verfahren, so wie über den weiteren Verlauf, und den Erfolg des zweiten Theiles der Operation in diesen Blättern seiner Zeit Bericht erstatten.

Das hohe Ministerium des Innern hat an die Spitalärzte die Aufforderung ergehen lassen, ihre Ansichten über die Contagiosität der Cholera nach den von ihnen gesammelten Erfahrungen während der letzten Epidemie abzugeben.

In der Sitzung der Gesellschaft für practische Medicin zu Paris am 7. December 1854 kam auch die Contagiositätsfrage der Cholera zur Sprache, in welcher *Duhamel* ein merkwürdiges Factum erzählte, wo ein Mann an der Cholera in 48 Stunden starb, und seine Gattin, die sich auf das Land zu ihren Eltern nach Montrouge begeben hatte, den andern Tag von der Cholera ergriffen wurde und ihr unterlag. Unmittelbar darauf fielen sowohl ihr Vater als auch ihre Mutter als Opfer der Cholera. *Foucart*, der einen ähnlichen Fall mittheilte. bemerkte hierauf, wie es fast unmöglich sei, in einer grossen Stadt, wie Paris, den Nexus der einzelnen Choleraerkrankungen aufzufinden, viel leichter sei es aber auf dem Lande und Dr. *Thiberge* habe diess zum besondern Gegenstande seines Forschens gemacht. Er habe in seinem Bezirke den Gang der Cholera von Haus zu Haus und Fall zu Fall verfolgt und eine genaue Geschichte ihrer Kreuz- und Querzüge, begleitet von einem Plane, aufgezeichnet, woraus ihre Verschleppung von einem Individuum zum andern ersichtlich werde. *Foucart* will übrigens eine Contagion nicht zugeben, wohl aber eine Uebertragung, Verschleppung (Transmission) derselben; wie auch *Thiberge* eine Ansteckung in dem Sinne, wie bei der Krätze, Syphilis, Blatter u. s. w. in Abrede stellt. — *Vergne* erzählt wieder anderseits einen Fall, wo ein Maurer, der mit 15 Kameraden in demselben Zimmer schlief, an der Cholera erkrankte ohne dass auch nur Einer der letzteren befallen wurde; dann wieder einen, wo unter 6 zusammenlebenden Personen nur eine ergriffen wurde, die auch starb. *Josias* führt einen Fall an, wo ein Trunkenbold sich zur Leiche seines an der Cholera verstorbenen Weibes legte und gesund blieb; ferner wie in der *Maison de Charenton* 11 Kranke in einem Saale der Cholera erlagen und keiner von den 5 Krankenwärtern davon befallen wurde. Und so ging es fort, ohne dass ein Resultat erzielt wurde; wie es auch in der Natur der Sache liegt. — Wir glauben, dass, wenn

eine Contagiosität mit Bestimmtheit ausgesprochen werden soll, vorerst das Contagium nachzuweisen ist; dieser Nachweis wird aber noch längere Zeit auf sich warten lassen!

In Pest kamen vom 10. October 1854 bis 5. Jänner 1855 368 Cholerafälle vor, von denen 200 mit dem Tode endeten.

Im Reichsgesetz-Blatte für das Kaiserthum Oesterreich Jahrgang 1855, VIII. Stücke wird seit 13. Februar 1855 ausgegeben und versendet unter Nr. 28 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird.

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853 Nr. 151 des Reichsgesetz-Blattes bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tag der Kundmachung; in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem die Strafprocess-Ordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird.

Diese Vorschrift besteht aus 5¼ Quartbogen mit 134 §§. und enthält im ersten Hauptstück die Vorschriften bezüglich der Todtenbeschau überhaupt; — im zweiten Hauptstücke die Vorschriften bei Vornahme der Todtenbeschau insbesondere; im ersten Abschnitte die Vorschriften bei der äusseren Besichtigung der Leiche (Leichenbeschau); im zweiten Abschnitte die Vorschriften bei der inneren Untersuchung der Leiche (Leichenöffnung), im dritten Hauptstücke besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind, und im vierten Hauptstücke die besonderen Regeln, welche bei der gerichtlichen Untersuchung der Leichen neugeborner Kinder zu beobachten sind. Preis 8 kr. C. M. in der Niederlage der k. k. Staatsdruckerei, Schauflergasse Nr. 3.

Literarischer Preis.

Die medicinisch-chirurgische Akademie zu Ferrara hat für die besten Monographien über das „Pellagra" und über „Frieselausschlag" Preise, bestehend in goldenen Medaillen von je hundert Scudi im Werthe ausgeschrieben. Aerzte aller Nationen können sich um die Preise bewerben. Die bezüglichen Arbeiten müssen spätestens bis 31. December laufenden Jahres an den Secretär der Akademie unter Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten eingesendet werden.

Personalien.

Ehrenbezeugung. Se. k. k. apostolische Majestät haben dem Herrn Stabsfeldarzte Dr. *Josef* Ritter von *Wurzian* die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen grossherzoglich toscanischen Militär-Verdienst-Ordens II. Classe allergnädigst zu ertheilen geruht.

Anstellungen. Der Minister des Innern hat die Kreisarztensstelle zu Gross-Becskerek dem ersten Werkarzte zu Reschitza, Dr. *Josef Fitz*, verliehen.

Der Minister des Innern hat den provisorischen Comitatsphysicus in Essegg, Dr. *Josef Kalliwoda*, zum Comitatsarzt in Pozega ernannt, und die Resignation des für diese Stelle früher bestimmten Dr. *Franz Milicic* anzunehmen befunden.

Dr. *Franz Riedl* wurde OA. beim 10. Aufnahmsspital.

Transferirungen. OA. Dr. *Franz Kraus* vom Ober-Erziehungshause zu Petrinia zu jenem in Cividale und OA. Dr. *Wenzel Hrdliczka* vom letzteren zum ersteren Erziehungshause — OA. Dr. *Alexander Bauer* vom Ober-Erziehungshause zu Kuttenberg zum Garnisons-Spitale in Venedig — OA. Dr. *Josef Sieber* vom 7. Drag. Rgt. zum Ober-Erziehungshause in Kuttenberg — OA. Dr. *Franz Mühlwenzl* vom 8. Husaren-Rgt. zum Pionnier-Corps — OA. Dr. *Friedrich Senor* vom 41. Inf. Rgt. zum Pionnier-Corps.

Erledigte Stellen.

Zu Szeghalom in der Grosswardeiner Statthalterei-Abtheilung wird eine Apotheke errichtet, und haben sich Bewerber diessfalls mit ihren belegten Gesuchen bis Ende März an die k. k. Comitats-Behörde in Bekes-Csanad zu wenden.

Sanitäts-Verordnungen

als

Fortsetzung der v. Ferro'schen, v. Guldner'schen, v. Böhm'schen und Knolz'schen Sammlung von dem Jahre 1844.

Um dem vielseitig geäusserten Wunsche und der im Prospectus der Zeitschrift bezüglich der Nachtragung der seit dem Jahre 1844 unterbliebenen Veröffentlichung der Sanitäts-Verordnungen gemachten Zusicherung nachzukommen, säumen wir nicht, ohne jedwelche Beeinträchtigung des Raumes für die Haupt-Journals-Artikel, die Beilagen der nächstfolgenden Nummern zur Nachtragung der wichtigsten Sanitäts-Verordnungen aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde und medicinischen Polizei, in so ferne dieselben als Haupt-Normalien für alle österreichischen Kronländer in Wirksamkeit noch fortbestehen, oder als Particular-Erlässe für das Sanitätswesen von besonderem Interesse sind, in der Art zu benützen, dass erstere als eine Fortsetzung der von den n. ö. Regierungsräthen und Landes-Protomedikern de Ferro im Jahre 1804 begonnenen; vom Jahre 1807 bis 1824 von Guldener von Lobes; — vom Jahre 1825 bis 1830 durch von Böhm; — und vom Jahre 1831 bis 1843 von Josef Joh. Knolz herausgegebenen Sammlung der n. ö. Sanitäts-Verordnungen anzusehen sind, zu deren bequemen Auffindung mit Schluss des Jahrganges ein vollständiges Sachregister beigegeben werden wird.

Die Redaction glaubt daher, durch diese Beilagen zu ihrer Zeitschrift nicht nur einen seit Jahren vielseitig von den Sanitätsbeamten geäusserten Wunsch in Erfüllung zu bringen, sondern auch allen Unter-Behörden, denen die Handhabung medicinisch-polizeilicher Angelegenheiten und die Administration öffentlicher Sanitätsanstalten zur Pflicht gemacht ist; insbesonders aber allen öffentlichen angestellten Medicinalpersonen, so wie den ausübenden Aerzten, Wundärzten und Apothekern, ihre Dienstleistungen und Verrichtungen wesentlich zu erleichtern, und dieselben gegen vielfache Fehlgriffe, die ohne die genaueste Kenntniss der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unvermeidlich sind, hiedurch am sichersten zu verwahren.

Dass durch diese Einrichtung unsere Zeitschrift an innerem Werthe und Gemeinnützigkeit gewinnen wird, dürfte wohl kaum in Abrede gestellt werden.

(Die Redaction.)

I.

Gleichstellung der Competenzfähigkeit der Medicin- und Chirurgie-Doctoren mit den Zöglingen des chirurg. Operations-Institutes um Secundar-Wundarztesstellen im allgemeinen Krankenhause.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1844 Zahl 6532. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1844 Zahl 13,874. An das k. k. Vice-Directorat der medicin. chirurg. Studien und die k. k. Krankenhaus-Direction.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar 1844 allergnädigst zu bestimmen gefunden, dass die Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche auf einer chirurgischen Abtheilung des Wiener allgemeinen Krankenhauses, wenigstens durch Ein Jahr mit entsprechendem Erfolge gedient haben, zur Besetzung der Secundar-Wundarztesstellen in diesem Krankenhause künftig eben so competenzfähig seien, wie jene Operations-Institutszöglinge, welche zugleich Doctoren der Medicin und Chirurgie sind.

II.

Vorschrift für öffentlich angestellte Aerzte bei Bezirksbereisungen bezüglich der Untersuchung des Safrans.

Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1844 Zahl 9433. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1844 Zahl 27.427. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Oberdirection, die medicinische Facultät, den Magistrat und die Dominien Wiens. Kundmachung und Noten an sämmtliche Länderstellen.

Der im Handel vorkommende Safran, welcher bekanntlich in den Haushaltungen bei der Zubereitung der Speisen, theils als Würze, theils als Färbungsmittel dient, wird manchmal durch die Beimischung von gefärbten Holzspänen, noch häufiger aber durch die Beimischung gefärbter Ringelblumenblüten *(flores calendulae officinalis)* verfälscht.

Da nun diese Beimischung der Ringelblumenblüten von der hiesigen medicinischen Facultät als für die menschliche Gesundheit gefährlich erklärt worden ist, so werden die Behörden von dieser gesundheitsschädlichen Verfälschung des Safrans zum Behufe der weitern gesetzlichen Amtshandlung gegen die allfälligen Schuldtragenden nach §. 160, II. Theils des Straf-Gesetzbuches in die Kenntniss gesetzt.

Zugleich hat das Kreisamt die öffentlich angestellten Aerzte des Kreises anzuweisen, bei ihren jährlichen Bezirksbereisungen auch den bei den dortigen Kaufleuten vorhandenen Safran-Vorrath in Beziehung auf die erwähnte gesundheitsschädliche Beimischung und Verfälschung einer genauen Prüfung zu unterziehen.

III.

Erläuternde Bestimmung in Betreff der Anrechnungsfähigkeit der von einem Arzte im Sanitäts-Departement der Landesstelle oder eines Kreisamtes zurückgelegten Dienstzeit.

Hofkanzlei-Präsidial-Erlass vom 30. Mai 1844 Zahl 7116, Regierungs-Zahl 37,088.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. November (bekannt gemacht unterm 3. December) 1816 anzuordnen geruhet, dass, wenn junge Aerzte freiwillig und ohne Anspruch auf eine Unterstützung oder künftige Berücksichtigung bei dem Sanitäts-Departement einer Behörde practiciren wollen, Allerhöchstdenenselben ein solches Gesuch in jedem Falle mit einem gutächtlichen Vortrage zu unterbreiten sei.

Als Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 2., bekannt gemacht am 12. Mai 1831, den Länderstellen allergnädigst zu gestatten geruhten, Gesuche von Aerzten um die Zulassung zur Concepts-Praxis bei den Kreisämtern selbst zu erledigen, war der ausdrückliche Beisatz enthalten, dass hiebei nach der von Allerhöchstdenenselben gegebenen Weisung vorzugehen sei, und das Ansuchen um Zulassung zu einer derlei Concepts-Praxis, welches zu der genannten allerhöchsten Entschliessung den speciellen Anlass gegeben hat, wurde nur unter der Bedingung genehmiget, dass dem Bittsteller hieraus kein Anspruch auf irgend eine Anstellung erwachse.

Unterm 7. September 1837 Zahl 21,727 wurde in Folge einer vom böhmischen Gubernium gestellten Anfrage, ob den ärztlichen Concepts-Practikanten bei den Länderstellen und Kreisämtern ein ordentlicher Diensteid oder nur die Angelobung der Verschwiegenheit abzunehmen sei, der niederösterr. Regierung bedeutet, dass es bei der einfachen Angelobung der Verschwiegenheit fortan zu verbleiben habe.

Endlich haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Julius 1840, der Regierung bekannt gemacht am 11. Julius Zahl 21,636, dem allerhöchsten bezeichneten Gesuche der im Sanitäts-Departement der niederösterr. Regierung practicirenden Doctoren, um Gleichstellung bei Bewerbungen um Sanitäts-Anstellungen mit den Spitalärzten, keine Folge zu geben, übrigens aber zu gestatten geruht, dass nur dann, wenn derjenige, der sich um eine öffentliche Anstellung als Arzt bewirbt, seine mehrjährige **Dienstleistung als Secundar-Arzt eines öffentlichen Krankenhauses** ausweisen kann, auch seine wenigstens einjährige, jedoch nicht gleichzeitige Verwendung im Sanitäts-Departement einer Landesstelle in Berücksichtigung genommen werde.

Aus den angeführten allerhöchsten Entschliessungen geht nun klar und unbezweifelt hervor, dass die in dem Sanitäts-Departement einer Landesstelle oder eines Kreisamtes von einem Arzte zurückgelegte Dienstzeit für sich allein nicht anrechnungsfähig erscheine, und diess nur dann stattfinden könne, wenn ein solcher Arzt nebstbei eine mehrjährige (jedoch nicht **gleichzeitige**) Dienstleistung als **Secundar-Arzt** in einem öffentlichen Krankenhause nachzuweisen vermag.

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, dass jenen Aerzten, die ohne eine systemisirte Stelle im allgemeinen Krankenhause zu bekleiden, blos als Volontairs, Frequentanten u. s. w. in demselben Belehrung suchen, die dort zugebrachte Zeit bei Beförderungen nicht angerechnet werden könne, wenn diess auch nicht hindert, dass denselben Frequentations-Zeugnisse ausgestellt werden.

IV.

Rangbestimmung zwischen dem Kreisarzte und dem Kreis-Ingenieur.

Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1844 Zahl 20,366. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1844 Zahl 52,518. An die k. k. Kreisämter.

Den Kreisärzten steht der Vorrang vor dem Kreis-Ingenieur ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anstellung zu.

V.

Berechtigung der Handschuhmacher zur Erzeugung von Bandagen und Bruchbändern.

Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1844 Zahl 30,573. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1844 Zahl 57,676. An den Wiener Magistrat und die medicinische Facultät.

Seine k. k. Majestät haben laut einer allerhöchsten Entschliessung vom 17. September 1844 einem vorgekommenen Gesuche um die Behebung des den Handschuhmachern zustehenden Rechtes zur Erzeugung von Bandagen und Bruchbändern keine Folge zu geben befunden.

VI.

Neue Terminsbestimmung für periodische Sanitäts-Berichte und sonstige Vorlagen an die Landesbehörden.

Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1844 Zahl 31,042. Regierungs-Verordnung vom 19. October 1844 Zahl 58,815. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Krankenhaus-Direction, die k. k. Polizei-Oberdirection, die beiden katholischen Consistorien und den Wiener Magistrat.

Mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1844 Zahl 28,196 wird der Landesstelle zur Vereinfachung und Verminderung der periodischen Eingaben in Sanitäts-Sachen Folgendes eröffnet:

Nachdem ohnehin alle wichtigeren Vorfälle, welche die Aufmerksamkeit der Behörden in sanitätspolizeilicher Beziehung in Anspruch zu nehmen geeignet sind, von Fall zu Fall angezeigt werden müssen, und dadurch den Behörden die Gelegenheit gegeben wird, die erforderlichen Massregeln zu ergreifen, so hat es in Zukunft von der Erstattung der unterm 9. Jänner 1802 Zahl 537 anbefohlenen vierteljährigen Sanitäts-Berichte abzukommen.

Hiebei ist jedoch vorausgesetzt, dass das öffentlich angestellte Sanitäts-Personale auch ohne diese periodischen Nachweisungen seinen Verpflichtungen mit strenger Gewissenhaftigkeit nachkommen werde, und dass auch die Behörden nicht unterlassen werden, ihre geschärfte Aufmerksamkeit einem so wichtigen Zweige der öffentlichen Amtsverwaltung zu widmen. Der jährliche Sanitätsbericht wird aber künftighin in der bisher vorgeschriebenen Art zu erstatten sein.

Es unterliegt keinem Anstande, dass nachstehende periodische Eingaben für die Zukunft abgestellt werden:

Die monatliche Vorlage der Speise-Untersuchungs-Protocolle von Seite der fünf Versorgungshäuser,

die monatliche Vorlage der Straf-Protocolle der Krankenwärter von Seite der Direction des allgemeinen Krankenhauses,

die monatliche Einsendung des ökonomischen Commissions-Protocolles über die Aufseher der Findelkinder von Seite der Direction des Findelhauses.

Es bleibt der Verfügung der Regierung überlassen, dass die von den Obrigkeiten an die Kreisämter bisher vierteljährig erstatteten Ausweise über den Stand und die Pflege der Findelkinder in Zukunft nur von Halb- zu Halbjahr, wo nicht ganzjährig vorgelegt werden.

Der mit den Decreten vom 16. Januar 1802 und 16. Julius 1813 Zahl 657 und Zahl 19,958 angeordnete jährliche Bericht über den Fortgang der Errichtung von Leichenkammern wird für die Zukunft aufgelassen.

Eine Vereinfachung der Impf-Operate ist bereits durch die unterm 13. Junius 1841 und 16. September 1843 Zahl 28,349 und Zahl 49,380 bekannt gegebenen Hofkanzlei-Decrete vom 2. April 1841 Zahl 10,376 und vom 10. August 1843 Zahl 11,119 verfügt worden. In sofern in einigen Provinzen auf Grundlage der Hofkanzlei-Verordnungen vom 28. Januar 1808 Zahl 10,174 und vom 21. Februar 1812 Zahl 2350 (Regierungs-Verordnungen vom 28. März 1808 Zahl 7005 und vom 27. Februar 1812 Zahl 5659) bisher von den Unterbehörden ein eigenes Namens-Verzeichniss über die Impfrenitenten abgesondert vorgelegt wurde, hat auch dieses mit Rücksicht auf das mit der Verordnung vom 16. September 1843 Zahl 49,380 eröffnete Hofkanzlei - Decret vom 10. August 1843 Zahl 11,119 zu unterbleiben, weil in dem mit diesem Decrete hinausgegebenen Formulare B ohnehin eine eigene Rubrik für die Impfrenitenten vorgezeichnet ist, und Falls in einem oder dem anderen Bezirke eine grössere Anzahl von Renitenten sich ergeben sollte, es ohnehin in der Verpflichtung der Behörden liegt, dem Grunde dieser Renitenz nachzuforschen und demgemäss die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um der Kuhpocken-Impfung nach Massgabe der §§. 12 und 13 der Vorschrift vom Jahre 1836 Eingang zu verschaffen.

VII.

Vorschrift in Betreff der syphilitischen Findlinge auf dem Lande.

Regierungs-Verordnung vom 16. October 1854. Zahl 58,110. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Findelhaus-Direction.

Die Regierung findet sich, um allfällige grundlose Curkosten-Anforderungen der Pflegeparteien vom Lande an die Findelanstalt hintanzuhalten, veranlasst, hiemit anzuordnen, dass alle Findlinge, an welchen sich nach dem Gutachten eines Arztes oder Wundarztes Syphilis zeigt, und in dem Falle, dass die Pflegeparteien von den Findlingen angesteckt worden zu sein vorgeben, auch dieselben sammt dem Findlinge zur Vornahme einer genauen Untersuchung in die Findelanstalt angewiesen werden müssen, und sodann nach Befund das weitere Erforderliche eingeleitet werden wird.

Von diesen Anordnungen hat das k. k. Kreisamt das gesammte ärztliche und wundärztliche Personale im geeigneten Wege in die Kenntniss zu setzen, und demselben die strenge Befolgung derselben zur Pflicht zu machen.

VIII.

Porto-Freiheit der Correspondenz zwischen den Kreis- und Districts-Physikern und den Aerzten und Wundärzten in streng officiosen öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten.

Hofkammer-Decret vom 26. November 1844 Zahl 42,751, Regierungs-Verordnung vom 11. December 1844 Zahl 73,649 An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Oberdirection und den Wiener Magistrat.

Die Postämter erhalten im Wege der obersten Hof-Postverwaltung gleichzeitig den Auftrag, die Correspondenz zwischen den k. k. Kreis- und Districts-Physikern und den Aerzten und Wundärzten, dann portofrei zu behandeln, wenn ihr Inhalt streng officiose öffentliche Sanitäts-Angelegenheiten betrifft, und als solcher auf der Adresse bezeichnet wird, wobei jedoch von Seite der betreffenden Behörden nach Massgabe der für die Controle der Porto-Freiheiten bestehenden Normen sorgfältigst darüber zu wachen sein wird, dass diese portofreie Correspondenz nicht zur Versendung von Privatbriefen missbraucht werde.

IX.

Ausweisung der erforderlichen Studien bei jenen Individuen, welche sich dem Publicum zu Hilfeleistungen anbieten, die in das Gebiet der Arzeneikunde einschlagen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1844 Zahl 38,646. Regierungs-Verordnung vom 15. December 1844 Zahl 74,794. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Oberdirection, die medicinische Facultät und den Wiener Magistrat.

Nach der allerhöchsten Entschliessung vom 30. Nov. 1844 haben sich solche Individuen, die sich dem Publicum zu Hilfeleistungen, deren Grundsätze aus der Heilkunde, Wundarzeneikunde oder aus dem Fache der Geburtshilfe zu entnehmen sind, anbieten wollen, vor der diessfälligen Gestattung immer mit den Zeugnissen und rücksichtlich Diplomen über die erforderlichen Studien auszuweisen und es können Ausnahmen bezüglich des erforderlichen Unterrichtes nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen unter Beachtung analoger Vorschriften und bestimmter Bezeichnung der angemessenen Modalitäten in Antrag gestellt werden.

Druck von L. C. Zamarski, Universitäts-Buchdruckerei (vormals J. P. Sollinger).